



Organisation  
der Arbeitswelt  
**Komplementär  
Therapie**

## **Reglement Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                  |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Reglement Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT .....</b>                      | <b>1</b> |
| <b>1. Einleitung.....</b>                                                                        | <b>3</b> |
| 1.1. Grundsatz der Bilanzierung .....                                                            | 3        |
| <b>2. Gleichwertigkeitsverfahren.....</b>                                                        | <b>3</b> |
| 2.1. Einleitung des Verfahrens und Zulassungsbedingungen.....                                    | 3        |
| 2.2. Dossiererstellung .....                                                                     | 3        |
| 2.3. Anforderungen und Kriterien.....                                                            | 3        |
| 2.4. Möglichkeit einer Nachreichung oder Neueinreichung .....                                    | 4        |
| 2.5. Entscheid betreffend Gleichwertigkeit.....                                                  | 4        |
| 2.6. Formale Bezeichnung .....                                                                   | 4        |
| 2.7. Rechtsmittel .....                                                                          | 4        |
| <b>3. Kosten.....</b>                                                                            | <b>4</b> |
| <b>4. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB .....</b>                                              | <b>4</b> |
| <b>5. Übergangsbestimmungen .....</b>                                                            | <b>4</b> |
| 5.1. Kompensation von Tronc commun KT und Teilen der methodenspezifischen Ausbildung .....       | 4        |
| 5.2. Kompensation Abschlussprüfung .....                                                         | 5        |
| <b>6. Erwerb Branchenzertifikat nach Ausscheiden einer Methode aus der Prüfungsordnung .....</b> | <b>5</b> |
| <b>7. Schlussbestimmungen .....</b>                                                              | <b>6</b> |
| <b>Anhang.....</b>                                                                               | <b>7</b> |

## 1. Einleitung

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT (GWV BZ OdA KT), das zum Erwerb des Branchenzertifikats OdA KT führt (siehe Reglement Branchenzertifikat OdA KT).

<sup>2</sup> Das Branchenzertifikat OdA KT kann ausschliesslich in einer Methode erworben werden, die in der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeut\*innen aufgeführt ist.

### 1.1. Grundsatz der Bilanzierung

Praktizierende, welche keine von der OdA KT akkreditierte Komplementärtherapie Ausbildung durchlaufen haben, legen über die Bilanzierung im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat OdA KT dar, dass ihre formal und nicht-formal erworbenen Bildungsleistungen eine Gleichwertigkeit zu einer OdA KT-akkreditierten KT-Ausbildung aufweisen.

## 2. Gleichwertigkeitsverfahren

### 2.1. Einleitung des Verfahrens und Zulassungsbedingungen

<sup>1</sup> Das Verfahren wird durch die Anmeldung für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT eröffnet. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über das Antragsformular auf der Website der OdA KT.

<sup>2</sup> Das Branchenzertifikat OdA KT kann ohne formalen Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II erlangt werden, da es sich um einen non-formalen Abschluss handelt.

<sup>3</sup> Bei der Anmeldung zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat überprüft die OdA KT hinsichtlich der Möglichkeit, später die höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeut\*innen zu absolvieren, das Vorliegen eines Sekundarstufe II-Abschlusses gemäss den Ziffern 2 bis 4 der „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der OdA KT.

<sup>4</sup> Liegt kein SEK II-Abschluss vor, hat die am Gleichwertigkeitsverfahren interessierte Person ein Merkblatt der OdA KT zu unterzeichnen, in dem ihr mitgeteilt wird, dass das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erworben werden kann, der Zugang zur höheren Fachprüfung und demnach zu einem eidgenössischen Abschluss ohne SEK II-Abschluss jedoch verwehrt bleibt.

<sup>5</sup> An der höheren Fachprüfung interessierte Personen ohne SEK II-Abschluss können bei der OdA KT die Prüfung einer SEK-II-Äquivalenz gemäss Ziffer 5 der „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ jederzeit auch unabhängig vom Zulassungsverfahren zur höheren Fachprüfung vornehmen lassen.

### 2.2. Dossiererstellung

<sup>1</sup> Alle Dokumente für die Erstellung des Dossiers Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat finden sich auf der Website der OdA KT.

<sup>2</sup> Das vollständige Dossier (formale Nachweise und Essay) kann in digitaler Form in deutscher, französischer oder italienischer Sprache eingereicht werden.

### 2.3. Anforderungen und Kriterien

Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt. Die Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit Branchenzertifikat sind in der «Wegleitung zum formalen Nachweis der Gleichwertigkeit Branchenzertifikat» sowie in der «Wegleitung zum Verfassen des Essays» aufgeführt.

## **2.4. Möglichkeit einer Nachreichung oder Neueinreichung**

<sup>1</sup> Ist die Gleichwertigkeit zu einer KT-Ausbildung über die formalen Nachweise unvollständig ausgewiesen, wird die antragstellende Person schriftlich über die Möglichkeit einer kostenlosen Nachreichung informiert.

<sup>2</sup> Wird ein Essay abgelehnt, kann entweder eine überarbeitete Fassung oder ein neu verfasster Essay eingereicht werden. Insgesamt sind bei einer Ablehnung maximal zwei Neueinreichungen möglich. Jede erneute Einreichung ist kostenpflichtig.

## **2.5. Entscheid betreffend Gleichwertigkeit**

<sup>1</sup> Die OdA KT entscheidet aufgrund der formalen Nachweise und der Auseinandersetzung mit der Komplementärtherapie in Form eines Essays über die Erfüllung der Gleichwertigkeit und die darauf basierende Erteilung des Branchenzertifikats OdA KT.

<sup>2</sup> Der Entscheid der OdA KT über die Erteilung des Branchenzertifikats wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt.

## **2.6. Formale Bezeichnung**

Nach erfolgreich absolviertem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT ist die Therapeut\*in berechtigt, sich als „Komplementärtherapeutin / Komplementärtherapeut mit Branchenzertifikat OdA KT“ zu bezeichnen.

## **2.7. Rechtsmittel**

Ein Rekurs gegen einen ablehnenden Entscheid der OdA KT betreffend Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids gemäss "Rekursreglement OdA KT" an die Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission zu richten.

## **3. Kosten**

Die Gebühren für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat sind in der "Gebührenordnung OdA KT" geregelt.

## **4. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB**

In Ergänzung zum vorliegenden Reglement gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen OdA KT".

## **5. Übergangsbestimmungen**

### **5.1. Kompensation von Tronc commun KT und Teilen der methodenspezifischen Ausbildung**

Die Regelungen unter 5.1 gelten während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Methode in die Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeut\*innen gemäss Prüfungsordnung Art. 1.25.

- a) Wer zum Zeitpunkt der Aufnahme der im Gleichwertigkeitsverfahren zum Branchenzertifikat beantragten Methode in die Prüfungsordnung bereits bei einer einschlägigen Registrierstelle (APTN, ASCA, EMR, SPAK) registriert war, kann damit den Tronc commun vollständig kompensieren.
- b) Wer den Tronc commun im Detail nachweisen muss, dem wird für den Nachweis der Kontaktstunden Tronc commun die Berufserfahrung entsprechend der Anzahl Jahre Berufspraxis angerechnet:

#### **Anrechnung Berufserfahrung Berufsspezifische Grundlagen (BG)**

- BG 1: 1,5 h pro Jahr Berufserfahrung, max. 9 h
- BG 2: 1,5 h pro Jahr Berufserfahrung, max. 9 h

#### **Anrechnung Berufserfahrung Sozialwissenschaftliche Grundlagen (SG)**

7 h pro Jahr Berufserfahrung, max. 35 h

#### **Anrechnung Berufserfahrung Medizinische Grundlagen (MG)**

- MG 1: keine BE anrechenbar
- MG 2: 8h pro Jahr Berufserfahrung, max. 48 h
- MG 3: 1.5 h pro Jahr Berufserfahrung, max. 9 h

- c) Für den Nachweis der Kontaktstunden Tronc commun werden auch Bildungsnachweise ohne abschliessende Prüfungen akzeptiert.
- d) Für den Nachweis der methodenspezifischen Kontaktstunden werden pro Jahr Berufspraxis 20, maximal aber insgesamt 160 Kontaktstunden angerechnet.
- e) Sofern gemäss 5.1.b) und 5.1.d) Berufspraxis nachgewiesen wird, kann der Nachweis wie folgt erbracht werden (frühestens ab Methodenabschluss):  
Bei selbständiger Erwerbstätigkeit
  - Bestätigung der AHV über die selbständige Erwerbstätigkeit  
*oder*
  - Bestätigung einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung  
*oder*
  - Bestätigung einer einschlägigen Registrierungsstelle (ASCA, APTN, EMR, SPAK)
 Bei einer Arbeit im Angestelltenverhältnis
  - Bestätigung einer Anstellung als KomplementärTherapeut\*in (Anstellungsvertrag, Arbeitspensum, Bestätigung des Arbeitgebers)

## **5.2. Kompensation Abschlussprüfung**

<sup>1</sup> Wer bereits vor dem 01.01.2006 beruflich als Komplementärtherapeut\*in tätig war, kann mit folgenden Nachweisen eine allenfalls fehlende Abschlussprüfung kompensieren:

- a) AHV-Bestätigung der selbständigen Tätigkeit vor dem 01.01.2006  
*oder*
- b) Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung vor dem 01.01.2006  
*oder*
- c) Bestätigung einer Registrierungsstelle (APTN, ASCA, EMR, SPAK)

<sup>2</sup> Angestellte reichen anstelle der Belege a) und b) eine Bestätigung ihrer Anstellung als Komplementärtherapeut\*in ein (Anstellungsvertrag, Arbeitspensum, Bestätigung des Arbeitgebers).

<sup>3</sup> Liegt weder eine Abschlussprüfung noch eine Praxistätigkeit gemäss Abs. 1 vor, kann der Nachweis der Gleichwertigkeit folgendermassen erbracht werden:

1. Abschlussprüfung an einem Ausbildungsinstitut mit OdA KT-akkreditierter Ausbildung.
2. Solange keine Prüfungen von akkreditierten Ausbildungen der entsprechenden Methode durchgeführt werden: Bestätigung der Trägerschaft der Methode, dass die Ausbildung der antragstellenden Person dem standesüblichen Qualitätsstandard entspricht.

## **6. Erwerb Branchenzertifikat nach Ausscheiden einer Methode aus der Prüfungsordnung**

Praktizierende einer Methode, die nicht mehr in der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeut\*innen aufgeführt wird, haben ab Datum des Inkrafttretens derjenigen Prüfungsordnung, in der die Methode erstmals nicht mehr aufgeführt ist, noch während 2 Jahren die Möglichkeit, ein Branchenzertifikat OdA KT zu erwerben. Zur Einhaltung der Frist ist das Datum der Einreichung des vollständigen Dossiers massgebend.

## 7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt am 16.02.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Solothurn, 09.12.2025



Andrea Bürki  
Präsidentin OdA KT



Caroline Breitenmoser  
Vize-Präsidentin OdA KT

## Anhang

### Anforderungen an die Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT

Umfangreiche Informationen finden sich auch in der "**Wegleitung zum formalen Nachweis der Gleichwertigkeit Branchenzertifikat**" sowie der "**Wegleitung zum Verfassen des Essays**". Die Wegleitungen und ein "Nachweisdokument Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT" sind auf der Webseite der OdA KT aufgeschaltet.

**Folgende Nachweise müssen erbracht werden:**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abschluss Sekundarstufe II</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Nachweis Sekundarstufe II-Abschluss (lediglich hinsichtlich der Möglichkeit, später die höhere Fachprüfung für Komplementärtherapeut*innen absolvieren zu können) oder unterzeichnetes Merkblatt der OdA KT gemäss Art. 2.1 Abs. 4 dieses Reglements.                                                                     |
| <b>Methodenspezifische Aus- und Weiterbildung *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Nachweis von mindestens 500 methodenspezifischen Kontaktstunden <sup>1</sup> mittels Bildungsnachweisen von Aus- und Weiterbildungen (Kontaktstunden und Inhalte entsprechend Methodenidentifikation)                                                                                                                     |
| <b>Abschlussprüfung *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Nachweis einer methodenspezifischen praktischen Abschlussprüfung                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Methodenspezifischer Eigenprozess *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 24 erhaltene Behandlungen (als Klient*in) in der beantragten Methode der Komplementärtherapie (ab Ausbildungsbeginn). Davon können höchstens 8 Behandlungen in der Gruppe angerechnet werden, mindestens 16 Behandlungen müssen als Einzelsitzungen ausgewiesen werden.                                                   |
| <b>KlientInnenbehandlungen / Praktikum *</b>                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 250 ausgeführte Behandlungsstunden an Klient*innen nach Abschluss der Ausbildung (unterschiedene Selbstdeklaration) oder/und Praktikumsstunden während der Ausbildung (Klient*innenbehandlungen, Tutorien, Hospitanzen)                                                                                                   |
| <b>Tronc commun KT (Berufsspezifische Grundlagen, Sozialwissenschaftliche Grundlagen, Medizinische Grundlagen)</b>                                                                                                                                                                                                        |
| 340 inhaltlich dem Tronc commun entsprechende Kontaktstunden <sup>2</sup> mittels Bildungsnachweisen von formalen oder nichtformalen Aus- und Weiterbildungen.<br>Die Anforderungen an die Überprüfung der einzelnen Lerneinheiten sowie die Äquivalenzen zu Berufsabschlüssen sind im Dokument Tronc commun KT geregelt. |

<sup>1</sup> Unter Kontaktstunden versteht die OdA KT synchronen Unterricht mit Präsenz einer anleitenden und steuernden Lehrperson. Der Anteil an digitalen synchronen Kontaktstunden der Methode der KT darf nicht mehr als 10% betragen. Siehe «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT»

<sup>2</sup> Unter Kontaktstunden versteht die OdA KT synchronen Unterricht mit Präsenz einer anleitenden und steuernden Lehrperson. Der Anteil an digitalen synchronen Kontaktstunden des Tronc commun darf nicht mehr als 65% betragen. Siehe «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT»

## **Auseinandersetzung mit der Komplementärtherapie**

### **Verfassen eines Essays**

Anhand eines selbstgewählten Themas oder einer Fragestellung mit Bezug zur Komplementärtherapie werden ausgewählte Handlungskompetenzbereiche des Qualifikationsprofils KT mit verschiedenen Praxisbeispielen zur Veranschaulichung in Form eines Essays dargestellt und reflektiert. Aufgabestellung und Beurteilungskriterien sind der "Wegleitung zum Verfassen des Essays" zu entnehmen.

\* Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der mit einem Stern gekennzeichneten Rubriken müssen bei der Deklaration einer weiteren Methode vollumfänglich erfüllt und deklariert werden.